

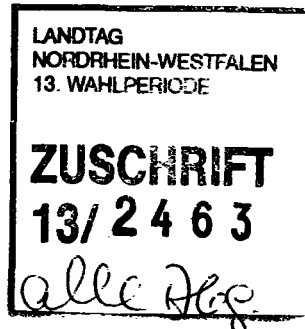


**Haus & Grund®**

Haus & Grund Postfach 10 19 63 44019 Dortmund

An den Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

**40221 Düsseldorf**



Haus & Grund NRW

Arbeitsgemeinschaft der Haus-,  
Wohnungs- und Grundeigentümer-  
verbände in Nordrhein-Westfalen

Elisabethstraße 4  
44139 Dortmund  
Postfach 10 19 63  
44019 Dortmund  
Tel.: 0231 / 95 83 0  
Fax: 0231 / 95 83 95  
nrw@haus-und-grund.com

[www.haus-und-grund.com/nrw](http://www.haus-und-grund.com/nrw)

16.12.2002

### **Landtags Drucksache 13/2728 (Bestattungsgesetz)**

#### **Hier: Stellungnahme**

Der Landesverband Haus & Grund Nordrhein und Westfalen vertritt in Zusammenfassung mehrerer Landesverbände die Interessen von über 200.000 Hauseigentümern in Nordrhein-Westfalen.

Im Hinblick auf die geplante Neufassung des **Bestattungsgesetzes** erheben wir gegen die von § 15 Absatz 5 Sätze 4-6 des Gesetzentwurfs eingeräumte Möglichkeit, Totenasche außerhalb des Friedhofs aufzubewahren, erhebliche Bedenken.

Zwar ist in § 19 Absatz 1 Ziffer 7 des Entwurfs eine entsprechende Ordnungswidrigkeitenregelungen vorgesehen; es heißt auch in § 15 Absatz 5 Satz 6, daß würdiger Umgang mit der Totenasche, Wahrung der Totenruhe usw. der Behörde gegenüber nachgewiesen sein muß.

Nur, was im Zeitpunkt der behördlichen Genehmigung gilt, kann schon kurze Zeit später von den Angehörigen des Toten unter Umständen gar nicht mehr gewollt sein.

Kurzum: Es ist zu befürchten, daß - wenn auch nicht im Regelfall - so doch in nennenswertem Umfange die Totenasche zunächst würdevoll in der Wohnung aufbewahrt wird, daß dann aber nach einer längeren - vielleicht auch kürzeren - Zeitspanne ein nachlässiger Umgang damit einsetzt.

Anders gesprochen: Es kann seitens der Behörde schon aus Mangel an Personal überhaupt nicht kontrolliert werden, ob die Erfordernisse des § 15 Absatz 5 Entwurf überhaupt eingehalten werden. So gesehen ist § 19 Absatz 1 Ziffer 7 des Entwurfs letzten Endes eine reine Gesetzesfloskel.

#### **Mitgliedsverbände**

Haus & Grund Nordrhein und Westfalen - Verband für Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum 1995 e.V., Dortmund  
Haus & Grund Ostwestfalen-Lippe - Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V., Bielefeld  
Haus & Grund Ruhr - Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversand Ruhr e.V., Essen  
Haus & Grund Westfalen - Landesverband Westfälischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., Hagen  
Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V., Herten

Für die **Haus- und Grundeigentümer** kommt noch folgendes hinzu:

Es ist nicht jedermanns Sache, in dem Bewusstsein zu leben, daß im selben Hause (und eben nicht auf dem Friedhof) Tote, und dementsprechend auch Totenasche aufbewahrt wird.

Dies verletzt das Anstandsgefühl weitester Bevölkerungskreise, dies verletzt das Pietätsgefühl weitester Bevölkerungskreise und dies überschreitet auch die Grenzen des vertragsgemäßen Gebrauchs i. S. der §§ 535 ff. BGB.

Denn: Wohnungen werden zum Wohnen vermietet; Wohnungen werden nicht vermietet, um darin Totenasche aufzubewahren.

Es ist daher zu erwarten, daß in solchen Fällen andere Wohnungsmieter bzw. Wohnungseigentümer im Hause sich in ihren vertragsgemäßen Gebrauch gestört fühlen werden.

Die vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten, Totenasche in der Wohnung aufzubewahren, stört daher die Besitzrechte der anderen Mieter ebenso wie die Eigentumsrechte der anderen Wohnungseigentümer.

Namentlich bei Mietverhältnissen, ob Wohn- oder Geschäftsraum, sind daher Mietminderungen nach § 536 BGB zu erwarten.

Wieweit dann der Vermieter für diese eingetretenen verständlichen Mietminderungen Regress bei dem die Totenasche aufbewahrenden Angehörigen des Verstorbenen nehmen kann, wird dann die Gerichte beschäftigen.

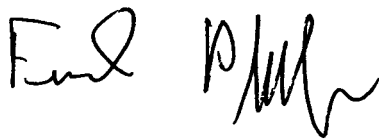
Nicht weiter untersucht werden soll auch die Frage, inwieweit die Aufbewahrung von Totenasche in Mieträumen als vertragswidriger Gebrauch i. S. des § 541 BGB oder gar als wichtiger Grund i. S. der §§ 543, 569 BGB anzusehen ist.

Es dürfte aber schon jetzt feststehen, daß durch das Recht, Totenasche gemäß § 15 Entwurf in der Wohnung aufzubewahren, der Rechtsfrieden nachhaltig gestört wird.

Dies kann nicht Sinn eines Gesetzes sein.

Rein vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, daß wegen der in solcher Aufbewahrung von Totenasche liegenden nachhaltigen und unerträglichen Störung des privaten Eigentums auch der vom Grundgesetz garantierte Eigentumsschutz angegriffen wird.

Wir verlangen daher mit allem Nachdruck, diese genannten Vorschriften aus dem Entwurf zu streichen.



RA Frank Pfeifer  
(Verbandsdirektor)